



COVID-19 Präventionskonzept

Stand: 08.11.2021 – Änderungen vorbehalten!

Einleitung

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die am 01.Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Yogastudios oder Räumen zum Zwecks der Ausübung von Yogaunterricht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als ... sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der TeilnehmerInnen

setzen!

Deshalb gilt, dass TeilnehmerInnen, die sich krank fühlen, nicht an Yogaeinheiten teilnehmen dürfen. Sie haben der Unterrichtsstätte fernzubleiben.

Covid-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchsinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jegliche Teilnahme am Yogaunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen

Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten - dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

Name & Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte/r

Angelika Ruhdorfer, 06641263196, angelika@pantarhei-zentrum.at

Vorgaben laut Verordnung

Mit 8. November 2021 ist der Besuch einer Yogastunde für Teilnehmende nur noch mit einem 2-G Nachweis gestattet.

Als 2-G-Nachweis gilt:

- Genesen:
 - Ein **Genesungszertifikat** gilt 180 Tage
 - Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
 - Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.
- Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen: – Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein. (Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.)
- Immunisierung durch eine Impfung: – Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Wer sich jetzt spontan impft, kann sofort in Kombination mit einem PCR-Test 2-G Bereiche besuchen.
- Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen: – Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage. (Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.)
- Weitere Impfungen („3. Dosis“): – Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung, bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein. (Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.)

Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Betriebsstätte folgende Daten bekanntzugeben:

- Vor- und Familiennamen und
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Verhaltensregeln von Praktizierenden und Yogalehrenden

Für **Yogalehrende** gilt zum Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ein 3-G Nachweis.

- Dieser 3-G Nachweis muss an Angelika Ruhdorfer geschickt werden.
- Beim Betreten und Verweilen am Arbeitsort müssen bis auf weiteres auch gültige Testergebnisse vorgezeigt werden können. (In besonders sensiblen Bereichen gelten strengere Regeln.)
- Die Gültigkeit der Testnachweise am Arbeitsplatz betragen:
 - für den PCR-Test: 72 Stunden ab Probenahme
- Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, sind zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung folgende Daten zu erheben:
 - Vor- und Familienname und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte zu versehen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.